

## Heeres-Zeitung.

### Neue Vorschriften für Pensionierungen.

Nachstehend werden im Auszug die vom deutschösterreichischen Staatsamt für Heerwesen ausgegebenen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Pensionierungen veröffentlicht.

Alle Gesuche deutschösterreichischer Militärgagisten um Uebersekung in den Ruhestand und

um Entlassung aus der aktiven Dienstleistung sind an das Staatsamt für Heerwesen zu richten. In allen Pensions- und Entlassungsgesuchen ist die Heimatzuständigkeit anzuführen; nach Möglichkeit sind Belege beizubringen. Gagisten, die sich zum deutschösterreichischen Staat bekennen und in diesem anässig sind, jedoch die Heimatzuständigkeit in Deutschösterreich nicht besitzen, haben Belege beizubringen, aus denen die Familienanässigkeit hervorgeht, beziehungsweise zu ersehen ist, seit wann die Familie anässig ist.

Die Auszahlung der Abfertigung erfolgt nur an solche Gagisten (Aspiranten), die ihre Entlassungsgesuche bis längstens 26. Februar 1919 eingereicht haben.

An Abfertigungen sind zu erfolgen bis zu fünf Dienstjahren die Halbjahresgebühren, über fünf bis zu zehn Dienstjahren die ganze Jahresgebühr. Personen mit mehr als zehn effektiven Dienstjahren haben Anspruch auf Versorgungsgebühren.

Militär-, Landwehr- und Marineärzte, die einen Studienkostenersatz erhalten und ihre Verpflichtung der siebenjährigen Dienstzeit erfüllt haben, erhalten für die Zeit von sieben bis zehn Jahren eine Halbjahresgebühr als Abfertigung. Ärzte, die die Verpflichtung der siebenjährigen Dienstzeit nicht erfüllt haben, erhalten keine Abfertigung. In beiden Fällen hat es auf einen Rückerhalt des Studienkostenersatzes nicht anzukommen.

Den Besuchstellern steht es frei, um die Uebersekung in den nichtaktiven Stand entweder mit oder ohne Beibehalt der Charge zu bitten.

Sämtliche mit einem Zweifronenstempel zu versehenen Gesuche sind an das deutschösterreichische Staatsamt für Heerwesen zu adressieren, im Wege der Dienststellen, bei denen der Gesuchsteller eingeteilt ist oder im Gebührensbezug steht, einzureichen und von diesen Dienststellen womöglich auch die Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen. Ein abdruckliches Grundbuchblatt ist, wenn möglich, beizuschließen.

Das Gesuch um Entlassung hat folgende Daten zu enthalten: wirkliche Charge, Rang, Stammtruppenkörper und letzter Standeskörper, wann und wie in das Heer (Landwehr, Marine) eingetreten, wirkliche Dienstzeit, Beförderungsdaten, Tag, mit dem die Entlassung erbeten wird, Höhe der zuletzt bezogenen Gage, Angabe der Dienststelle, die die letzte Gebühr angewiesen hat, Geburtsort und Land, dann Heimatzuständigkeit, genaue Adresse, an die die Abfertigung abzuschicken ist, Angabe, ob die Uebersekung in den nichtaktiven Stand mit oder ohne Beibehalt der Offizierscharge erbeten wird.

Die anerkannten Abfertigungen werden vom deutschösterreichischen Staatsamt für Heerwesen den Besuchstellern nach ihrer Entlassung an die im Einschreiten angegebenen Adressen in der

Regel im Wege der Postparcasse zugesendet werden.